

Geschäftsordnung

der Städtischen Musikschule Überlingen
gültig ab 01.11.2024

Gender-Erklärung

Die Städtische Musikschule erachtet die sprachliche Gleichbehandlung von Mann, Frau und Divers als wichtig und spricht sich gegen jegliche Form der Diskriminierung aus. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde dennoch in der Geschäftsordnung der Städtischen Musikschule auf eine differenzierte Darstellung verzichtet. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Mann, Frau und Divers gleichermaßen. Jegliche Formulierungen und Bezeichnungen, soweit sie nicht ausdrücklich auf „Mann“, „Frau“ oder „Divers“ lauten, sind daher als geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeines, Organisation

- 1.1. Die Städt. Musikschule Überlingen (nachfolgend MS genannt) ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung der Stadt Überlingen. Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 1.2. Die MS ist die musikalische Ausbildungsstätte der Stadt Überlingen und untersteht der Leitung des Städt. Musikdirektors.
- 1.3. Die MS ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und entspricht dessen hohen Qualitätsanforderungen.
- 1.4. Der Unterricht wird nach einem von der MS festgelegten Stundenplan und in festgelegten Unterrichtsstätten abgehalten.

2. Aufgaben

- 2.1. Die MS erfüllt einen Bildungsauftrag und hat die Aufgabe, Schüler im Unterricht zum aktiven Musizieren hinzuführen, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.
- 2.2. Die MS bietet schulische Veranstaltungen in Form von Vorspielen, öffentlichen Auftritten, Schülerkonzerten usw., nicht zuletzt auch als Beitrag zum Kulturleben der Stadt Überlingen und zur Vermittlung von Impulsen und Anreizen zum gemeinsamen Musizieren der Jugend sowie im Familien- und Freundeskreis.
- 2.3. Für die MS ist das gemeinsame Musizieren in Orchestern und Ensembles eine zentrale Bildungsaufgabe.
- 2.4. Die MS bildet Kooperationen mit den Kindertagesstätten und den allgemeinbildenden Schulen.

3. Angebot

- 3.1. Die MS bietet musikalische Grundfächer im Elementarbereich sowie vokale und instrumentale Haupt- und Ergänzungsfächer an.
- 3.2. Orchester-, Ensemble- und Bandunterricht gehören neben dem Hauptfachunterricht zum Ausbildungsprogramm der MS und sind daher fester Bestandteil des Unterrichtsangebots.

4. An-, Um- und Abmeldungen

- 4.1. Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit online über die Homepage der MS möglich. Unterrichtsbeginn ist jeweils zum 01. Mai und zum 01. November. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zu Lehrkraft und Unterrichtszeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lehrkraft, Unterrichtsart und -dauer besteht nicht.
- 4.2. Der Vertrag mit der Musikschule ist personenbezogen und nicht übertragbar. Ein Austausch des Schülers gegen eine Ersatzperson ist daher grundsätzlich nicht möglich. Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur in den Ziffern 4.6 genannten Fällen möglich. Ein Wechsel von Unterrichtsfach, -art oder Lehrkraft ist nur auf schriftlichen Antrag hin möglich.
- 4.3. Eine Kündigung des Vertrages mit der MS ist nur in schriftlicher Form an deren Geschäftsstelle und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- 4.4. Eine Kündigung kann ausschließlich zum 30.04. oder 31.10. erfolgen. Die schriftliche Kündigung zum 30.04. hat bis zum 31.03. und bei einer Kündigung zum 31.10. bis zum 30.09. der MS zuzugehen.
- 4.5. Bei Minderjährigen sind An- und Abmeldung vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 4.6. Eine außerordentliche Kündigung ist nur möglich
 - a) bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Musikschule unter Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung sowie
 - b) bei Erhalt eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtungen oder in der Kindertages-

pflege nach § 24 SGB VIII (Kinderkrippe/Kindergarten/Kindertagespflege) nach Vertragsschluss unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der aufnehmenden Einrichtung

jeweils mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende, im Fall von 4.6.b) jedoch frühestens zum auf das Aufnahmedatum in der Einrichtung folgende Monatsende.

- 4.7. Mit Aufnahme gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Schul- und Entgeltordnung.

5. Probezeit

- 5.1. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.
- 5.2. Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten zum Ablauf der dreimonatigen Probezeit gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 1. des dritten Probe-monats im Sekretariat der MS vorliegen.
- 5.3. Das Entgelt für die ersten drei Monate ist in jedem Fall zu entrichten.

6. Unterrichtsentgelt

- 6.1. Die Stadt Überlingen erhebt ein Unterrichtsentgelt, das zum 01. des Monats fällig ist. Die Höhe und die sonstigen Bedingungen zur Zahlung des Entgelts werden durch Beschluss des Gemeinderates in der Entgeltordnung festgelegt. Bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses sind die Entgelte in jedem Fall zu entrichten.
- 6.2. Seitens der Musikschule darf der Unterricht einmal pro Rechnungshalbjahr ausfallen, ohne dass dies Einfluss auf das zu entrichtende Musikschulentgelt

hat. Ab der zweiten, seitens der Musikschule ausgefallenen Unterrichtsstunde wird auf schriftlichen Antrag des Zahlungspflichtigen (innerhalb drei Monate nach Unterrichtsausfall) das Unterrichtsentsgelt anteilig zurückerstattet. Die Erstattung beträgt 1/4,348 des Monatsentgelts je ausgefallener Unterrichtseinheit.

- 6.3. Das Versäumnis des Unterrichts durch den Schüler entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Unterrichtsentgelts. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes über eine Krankheit oder Kur, die zusammenhängend drei Wochen und länger dauert, wird das Unterrichtsentsgelt anteilig zurückerstattet.
- 6.4. In einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule gilt der Unterrichtsvertrag durch den Unterricht über digitale Medien als erfüllt. Beim Einsatz digitaler Unterrichts- und Ergänzungsformate liegt die Entscheidungshoheit über die genutzte Technologie bei der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, die schülerseitigen Voraussetzungen zur Nutzung zu schaffen.

7. Teilnahmepflicht

- 7.1. Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, einschließlich des Orchesterunterrichts und der von der MS angesetzten Veranstaltungen, verpflichtet. Regelmäßige und pünktliche Teilnahme sowie häusliche Vorbereitung sind Grundvoraussetzungen für den Unterrichtserfolg.
- 7.2. Alle Ensembles, Bands und Orchester der MS treten

nur mit Genehmigung der Schulleitung öffentlich auf.

- 7.3. Im Falle einer zwingenden Verhinderung, wie beispielsweise Krankheit, schulbedingter Abwesenheit u. a. hat sich der Schüler (bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten) zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist über die Musiksul-App direkt an die Lehrkraft zu richten.
- 7.4 Bei von Schülerseite versäumtem oder abgesagtem Unterricht besteht kein Anspruch auf Nachholung.

8. Instrumente und Unterrichtsmaterial

- 8.1. Grundsätzlich muss der Schüler mit Aufnahme der Instrumentalausbildung über ein geeignetes Instrument verfügen. Soweit vorhanden, können dazu Instrumente aus dem Bestand der MS gemietet werden. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Weiteres dazu in den Geschäftsbedingungen unter „Mietinstrumente“.
- 8.2. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Mieter bei der Fachlehrkraft zu informieren. Bei Beschädigung oder Verlust des Instrumentes trägt der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter die vollen Kosten. Die Instrumente der MS sind nicht versichert. Es empfiehlt sich daher, eine private Instrumentenversicherung abzuschließen.
- 8.3. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten etc.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

9. Verhalten in der Schule

- 9.1. Korrektes Verhalten wird von allen Schülern erwar-

tet. Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderen Personen mit Weisungsbefugnis ist Folge zu leisten.

- 9.2. Die Einrichtungen, Instrumente und Materialien der MS und Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft verursachten Schäden trägt der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter die vollen Kosten.

10. Aufsicht, Haftung und Gesundheitsbestimmungen

- 10.1. Eine Aufsicht seitens der Lehrkraft besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der offiziellen Unterrichts- und Vorspielzeit. Schüler, die nicht selbständig zum Unterricht kommen, sind unmittelbar vor dem Unterricht der Lehrkraft zu übergeben und direkt nach dem Unterricht bei ihr wieder abzuholen.
- 10.2. Die MS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die in Verbindung mit dem Unterricht oder Veranstaltungen der MS auftreten. Haftungsausschluss besteht jedoch für alle Gegenstände, Garderobe, Fahrzeuge, Kinderwagen etc., die am oder im Gebäude der MS Überlingen abgestellt werden.
- 10.3. Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz, das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, anzuwenden. Der Unterricht an der MS darf in diesen Fällen auch im Interesse der Lehrkräfte und der übrigen Schüler nicht besucht werden.

11. Schuljahr, Ferien, Feiertage

- 11.1. Das Rechnungsjahr der MS beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 11.2. Die Ferienregelungen einschließlich der beweglichen Ferientage und Feiertage gelten wie an den allgemeinbildenden Schulen in Überlingen, auch findet am „schmotzige Dunschtig“ kein Unterricht statt.

12. Ausschluss

Schüler, die gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen sowie Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen oder den Unterricht nach dem dritten Mal unentschuldigt oder ohne ausreichende Begründung versäumen, können nach einmaliger schriftlicher Information an den Erziehungsberechtigten sowie nach Anhören der zuständigen Lehrkraft durch die Schulleitung vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

13. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01. November 2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Überlingen, den 22. April 2024



Jan Zeitler
Oberbürgermeister